

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft

2018

Landes- und Gemeindeverwaltung

Kärnten		
Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Abgabenvorschreibung VA-K-ABG/0009-C/1/2016	Stadtgemeinde Bad St. Leonhard	Die Stadtgemeinde führte den Bf als Abgabenschuldner, obwohl er das betroffene Objekt nur als Mieter bewohnte. Die VA konnte erwirken, dass die Stadtgemeinde die offenen Abgabeforderungen abschrieb und ein anhängiges Exekutionsverfahren einstellte.
Kärntner Familienzuschuss VA-K-SOZ/0054-A/1/2017	Amt der Kärntner Landesregierung (Ktn LReg), Abteilung Familienförderung	Obwohl der Bf. Darauf hinwies, dass die vorgelegten Einkommensnachweise der letzten drei Monate nicht repräsentativ für das Jahreseinkommen sind, wurde ihm der Ktn Familienzuschuss aufgrund einer Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnt. Das Amt der Ktn.LReg. kündigte eine Nachberechnung aufgrund des Jahreslohnzettels an und änderte auch die allgemein angewandte Praxis, künftig nicht mehr das aktuelle Einkommen als Berechnungsgrundlage zu verwenden, sondern den Jahresdurchschnitt des vergangenen Jahres.

Niederösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Abgabenvorschreibung VA-NÖ-ABG/0030-C/1/2017	Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau	Die Bundesabgabenordnung verpflichtet Abgabenbehörden dazu, über Anbringen von Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Der Gemeindeabwasserverband hatte einen Antrag auf Berichtigung der Berechnungsparameter bei der Gebührevorschreibung nicht mit Bescheid erledigt. Erst im Zuge des Prüfverfahrens der VA kam der Gemeindeabwasserverband seiner gesetzlichen Pflicht nach.
Abbruchauftrag VA-NÖ-BT/0143-B/1/2017	Stadtgemeinde Korneuburg Landesverwaltungsgericht (LVwG)	Nachdem die Baubehörde dem Beschwerdeführer bezüglich konsenslos errichteter Wände einen Abbruchauftrag erteilt hatte, unterließ sie es auch bei vergleichbaren konsenslosen Bauten Abbruchaufträge zu erlassen. Die Behörde wolle die Entscheidung des LVwG abwarten, da das Argument des Beschwerdeführers – es sei nicht klar, welche baulichen Veränderungen im Bereich der Pfeiler (§6 Abs 2 NÖ Kleingartengesetz) zulässig seien - eine wichtige, zu klärende Rechtsfrage darstelle. Die VA beanstandete, dass die Frage, ob im Bereich der Pfeiler Wände errichtet werden dürfen, keine auslegungsbedürftige Rechtsfrage ist. Da die Behörde lediglich gegen den Beschwerdeführer, nicht aber gleichmäßig gegen alle, die den Bereich der Pfeiler ihrer Häuser wandartig verschlossen haben, ein Verfahren durchführte, musste die VA aufgrund der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Offizialmaxime einen Missstand in der Verwaltung feststellen.
Säumnis VA-NÖ-BT/0178-B/1/2017	Landesverwaltungsgericht (LVwGINÖ)	Das Landesverwaltungsgericht entschied über eine Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von sechs Monaten.
Restkaufpreis VA-NÖ-G/0035-B/1/2017	Gemeinde Drasenhofen	Die Gemeinde blieb der Verkäuferin eines Grünlandgrundstücks die Kaufpreisdifferenz für die in Bauland umgewidmete Teilfläche von € 1.651,12 ohne nachvollziehbaren Grund 10 Jahre lang schuldig. Die Verkäuferin hatte sich schon 2007 dafür entschieden, das Bauland nicht gegen eine dreimal so große Grünlandfläche einzutauschen, sondern sich die Preisdifferenz zwischen Bau- und Grünland auszahlen zu lassen. Die Gemeinde folgte der Anregung der VA und zahlte den Restkaufpreis mit 3% Zinsen für 10 Jahre, insgesamt € 2.182,01, an die Verkäuferin aus und entschuldigte sich.

Oberösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Verfahrensdauer VA-OÖ-BT/0101-B/1/2017	Stadtgemeinde Marchtrenk	Die VA hatte zu beanstanden, dass die Behörde nicht für Ersatz einer Mitarbeiterin in Karenz gesorgt hat, und deswegen das Ermittlungsverfahren still stand. Die VA wies auf die Verpflichtung hin, rechtzeitig Ersatz für abwesende Mitarbeiter zu organisieren, um eine angemessene Verfahrensdauer zu gewährleisten.
Hundehaftpflichtversicherung VA-OÖ-G/0016-B/1/2017	Stadt Wels	Nachdem die Beschwerdeführerin von einem Hund des städtischen Tierheims beim ehrenamtlichen „Gassi gehen“ gebissen wurde, verweigerten die Stadt Wels sowie deren Versicherung, die Wiener Städtische Versicherung AG, die Haftung mangels Verschuldens. Die VA wies die Stadt darauf hin, dass Schäden an Dritten durch die obligatorische Hundehaftpflichtversicherung gedeckt sein müssen. Die VA beanstandete, dass die Stadt Wels keine Sorge dafür getragen hatte, dass der Beschwerdeführerin ein angemessener Schadenersatzbetrag zuerkannt wurde. Nach Einschreiten der VA lenkte die Versicherung ein und sagte zu, der Beschwerdeführerin einen Vergleich anzubieten.

Salzburg

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Wohnbauförderung VA-S-BT/0038-B/1/2017	Salzburger Landesregierung	Die VA hatte zu beanstanden, dass obwohl die Frist zur Antragstellung bereits überschritten war, in einem standardisierten Schreiben (Zurückweisung wegen fehlender Unterlagen) auf die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung hingewiesen wurde.
Modellflugplatz VA-S-G/0011-B/1/2016	Stadtgemeinde Radstadt	Trotz mehrmaliger Hinweise der VA, wonach Artikel VII EGVG 1950 nicht mehr dem Rechtsbestand angehöre, kam die Stadtgemeinde Radstadt der Aufforderung der VA zur diesbezüglichen Berichtigung in der ortspolizeilichen Verordnung nicht nach. Im Zuge der laufenden Überprüfung der ortspolizeilichen Verordnung im Hinblick darauf, ob der Grund, der zur Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung geführt hat, noch besteht, hätten der Stadtgemeinde Radstadt zudem im Zusammenhang mit den Beschwerden der Anrainerinnen und Anrainer Bedenken hinsichtlich der Eignung der, in der ortspolizeilichen Verordnung festgelegten, Maßnahme zur Beseitigung des Missstandes kommen müssen.

Steiermark

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Schulsanierung VA-ST-SCHU/0018-C/1/2017	Steiermärkische Landesregierung (LReg) Stadtgemeinde Hartberg	Die Stadtgemeinde Hartberg unterließ es als Schulerhalterin jahrelang, Sanierungsmaßnahmen an einem Schulgebäude vorzunehmen. Die LReg versäumte es, als Gemeindeaufsichtsbehörde zwecks Beschleunigung der Sanierung einzuschreiten. Die VA empfahl daher die umgehende Behebung der Mängel. Die LReg teilte mit, dass Anfang 2018 eine Generalsanierung des Schulgebäudes in Angriff genommen werde.

Wien		
Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 25	Magistratsabteilung (MA) 35	Das MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dienstaufsichtsbeschwerde VA-W-SCHU/0034-C/1/2017	Bundesministerium für Bildung (BMB) Stadtschulrat für Wien (StSR)	Auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde eines Lehrers hin reagierte der StSR zunächst nicht. Nach Einschreiten der VA holte das BMB dieses Versäumnis nach. Im Zuge dessen wurde auch ein Kritikpunkt des Lehrers aufgegriffen: Der StSR wies den ehemaligen Vorgesetzten und Schuldirektor des Betroffenen an, künftig bei Neulehrerinnen und Neulehrern rechtzeitig Unterrichtshospitationen durchzuführen, um allfälligen Unterrichtsmängeln entgegenwirken zu können.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0400-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Obwohl der Bf. stets sämtliche von der Behörde geforderte Unterlagen vorgelegt hat, wurde der Antrag auf Zuerkennung der Mindestsicherung mangels Mitwirkung abgewiesen. Zwischenzeitig hat die MA 40 im Hinblick auf den ihr unterlaufenen Verfahrensfehler die Mindestsicherung jedoch zuerkannt.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0231-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Rechtswidrige Einstellung der Auszahlung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie rechtswidrige Lohnabfrage bei dem (neuen) Dienstgeber